

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Bundesrätinnen Elisabeth Kittl, Simone Jagl, Claudia Hauschildt-Buschberger

betreffend vorübergehende Aussetzung der Einschränkung des geringfügigen Zuverdiensts bei Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung

eingebraucht im Zuge der Debatte über den Beschluss des Nationalrates vom 23. April 2026 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz geändert wird (446 d.B. und 469 d.B.) (TOP 2)

BEGRÜNDUNG

Nach der wirkungsorientierten Folgenabschätzung der dem Beschluss zugrunde liegenden Regierungsvorlage wird damit das Wirkungsziel der Erhöhung der ökonomischen und gesellschaftlichen Beteiligung von armutsgefährdeten und von Ausgrenzung bedrohten Personen, die nur begrenzt am ökonomischen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen können, verfolgt. Durch die geregelten Unterstützungsmaßnahmen konnten demnach in den vergangenen Jahren viele armutsbetroffene und armutsgefährdete Haushalte mit Geld- und Sachleistungen unterstützt werden. Gerade zur Unterstützung für diese armutsgefährdeten Personengruppen besteht jedoch aufgrund der kürzlich erfolgten Verschärfungen in der Arbeitslosenversicherung noch weiterer dringender Handlungsbedarf für den Gesetzgeber:

Die Bundesregierung hat sich im Regierungsprogramm darauf festgelegt, geringfügigen Zuverdienst neben dem Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung möglichst weit einzuschränken. Jenseits der Debatte über Zielrichtung, Sinnhaftigkeit und Sachlichkeit der von SPÖ, NEOS und ÖVP angestrebten Einschränkung zeigt sich bereits nach wenigen Monaten ihrer Geltung, dass die derzeitige Rechtslage erhebliche Mängel aufweist, für das AMS sowie für betroffene Beschäftigte und Dienstgeber:innen kaum durchschaubar ist und sich in der Praxis nur schwer anwenden lässt. In der Folge treten erhebliche Probleme auf, die selbst von Befürworter:innen dieser Einschränkung nicht gewünscht sein können.

Die Liste der Fehlfunktionen und Mängel der seit Beginn des Jahres geltenden Regelung ist lang:

- Zuerst ist aufgefallen, dass selbst erwünschte Beschäftigung im Bereich der Pflege und Betreuung für Menschen, die eine Pflegeausbildung mit Pflege-stipendium absolvieren, verunmöglicht wurde. Diese offenkundig unsachliche Funktion wurde mit einer Gesetzesänderung noch vor Inkrafttreten der Regelung abgeändert.

- Unmittelbar am Tag nach Inkrafttreten der Neuregelung ist bei einem heftigen Wintereinbruch aufgefallen, dass Anbieter:innen von Winterreinigungsdiensten keine Arbeitskräfte finden, da Winterdienste regelmäßig arbeitslosen Menschen die Möglichkeit eines Zuverdiensts boten und die Branche auf kurzfristig einsatzfähige Menschen angewiesen ist. Dieses Problem wurde von der Bundesregierung einfach ignoriert.
- Mitte Jänner 2026 wurden die ersten – sehr erheblichen – Probleme von im Bereich Kunst und Kultur tätigen Menschen offenkundig. Kulturvereinigungen hatten bereits im letzten Quartal 2025 darauf hingewiesen, dass tausende Künstler:innen und Kulturarbeiter:innen ihre Versicherung und ihre Existenzgrundlage zu verlieren drohen. Dieses Problem wurde von der Bundesregierung einfach ignoriert.
- Im Februar 2026 mussten sich in ihrem Erstjob arbeitslos gewordene Pflegeeltern in einzelnen Bundesländern zwischen einem Bezug aus der Arbeitslosenversicherung oder ihrer geringfügigen Zweitbeschäftigung als Pflegeeltern entscheiden.
- Im Februar 2026 wurde zudem bekannt, dass Personen in Pflegeausbildung ihr Pflegestipendium verlieren, wenn sie die im Dezember 2025 kurzfristig geschaffene Möglichkeit einer geringfügigen Beschäftigung im Pflegebereich neben der Ausbildung in Anspruch nehmen und gleichzeitig die Bundesländer Ausbildungskosten durch eigene Beihilfen oder Taschengelder abdecken.
- Seit März verlangt das AMS von selbstständig geringfügigen Künstler:innen eine Bestätigung der SVS, dass sie seit mindestens 26 Wochen ununterbrochen geringfügig selbstständig tätig sind (so sie die entsprechende Ausnahme zur Weiterarbeit in Anspruch nehmen wollen). Diese Bestätigung können die Künstler:innen und Kulturarbeiter:innen in der Praxis nicht erbringen, wenn die SVS von ihnen nichts weiß (es gibt keine Pflichtanmeldung).
- Ende März 2026 verlieren Menschen, die neben dem Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung Anspruch auf Sozialhilfe haben und eine Unterstützung bei der beruflichen Inklusion basierend auf § 7 Abs. 6 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz erhalten, gerade wegen dieser Unterstützung bei der beruflichen Eingliederung am Arbeitsmarkt den Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe. Das AMS wälzt auf diese Weise Kosten auf die Sozialhilfe/Mindestsicherung der Bundesländer ab.

Selbst die überzeugtesten Gegner:innen sozialstaatlicher Absicherung und Freund:innen der sozialpolitischen „Kettensäge“ können es wohl nur schwerlich gutheißen, wenn Menschen die gesellschaftlich erwünschte Tätigkeit als Pflegeeltern einstellen oder die Pflegeausbildung aufgeben müssen, weil sie als Kollateralschäden der Neuregelung in Kauf genommen werden. Jedenfalls ist es unsachlich und damit rechtsstaatlich nicht tragbar, dass Menschen, die sich aktiv um eine berufliche Wiedereingliederung bemühen und damit staatliche Budgets entlasten, faktisch gezwungen sind, diese Bemühungen einzustellen. Ebenso unsachlich ist es, wenn das

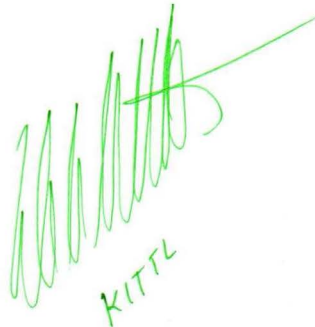
AMS einen Teil seiner gesetzlichen Aufgaben verweigert und die Kosten an die Bundesländer überwälzt.

Die unterfertigenden Bundesrätinnen stellen daher folgenden

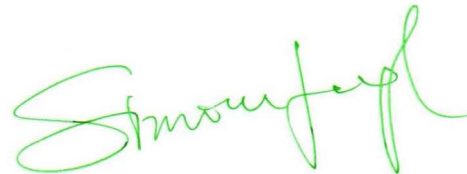
ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Bundesrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung, insbesondere die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, wird ersucht, dem Nationalrat und dem Bundesrat einen Gesetzesentwurf vorzulegen, mit dem das Verbot der geringfügigen Beschäftigung neben dem Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung ab spätestens 1. Juli 2026 so lange ausgesetzt wird, bis eine sachliche und zielgerichtete gesetzliche Lösung gefunden und umgesetzt wurde.“



KITZL



C. Hauschildt-Burkberger

